

Bekanntmachung

4. Änderungssatzung zur Satzung für das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Bielefeld vom 20.08.2010

vom 20.05.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. I Nr. 107) und der §§ 3 Abs. 2, 4 ff des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG NRW – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 572, ber. S. 699), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 23.04.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Bielefeld vom 20.08.2010, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.10.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe k) wird wie folgt neu gefasst:

„k) zwei sachkundige Einwohnerinnen / Einwohner, die auf Vorschlag des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vom Rat bestellt werden“

2. § 3 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe p) wird wie folgt neu gefasst:

„p) eine vom Jugendamtselternbeirat Bielefeld aus dem Kreis seiner Mitglieder zu benennende Person“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Oberbürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 20.05.2026

gez. Dr. Bauer
Oberbürgermeisterin